



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Stadt Bernburg (Saale)  
Grünflächenamt  
z.Hd. Herrn Kaiser  
Thomas-Müntzer-Straße 1 c  
06406 Bernburg (Saale)

Ihr Zeichen: II/68/Kai  
Ihre Nachricht vom: 22.11.2018  
Unser Zeichen: 70-67.11 09 03/2018  
Unsere Nachricht vom:

Name: Antje Jördens  
Organisationseinheit: 42 FD Natur und Umwelt  
Ort: Aschersleben  
Straße, Zimmer: Emslebener Straße 77, Zi. 408  
Telefon/Fax: +493471 684-1907; -2828  
E-Mail: ajoerdens@kreis-slz.de

Datum: 20.12.2018

## Ökokontomaßnahme Gemarkung Bernburg, Flur 86, Flurstück 242 (Teilfläche)

Antrag auf Zustimmung gemäß § 9 Abs. 1 NatSchG LSA i.V.m. § 2 Abs. 1 Ökokonto-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22.11.2018 hat die Stadt Bernburg (Saale) einen Antrag gestellt, eine vorgezogene Kompensationsmaßnahme in der Gemarkung Bernburg als Ökokonto anrechnen zu lassen. Ich habe Ihren Antrag geprüft und erlasse den folgenden

### Bescheid

1. Ihnen wird die Zustimmung erteilt auf einer Teilfläche des Flurstücks 242 der Flur 86 in der Gemarkung Bernburg (Teilfläche der Gartensparte „Dröbel 21“) eine vorgezogene Kompensationsmaßnahme durchzuführen.
2. Die Fläche mit einer Größe von 1.560 m<sup>2</sup> wird entsprechend der Antragstellung vom 22.11.2018 von einer Kleingartenanlage (AKE) in Mesophiles Grünland (GMA) umgewandelt.
3. Nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt beträgt die aktuelle naturschutzfachliche Wertigkeit der Fläche vor Beginn der Maßnahme **9.360 Biotopwertpunkte**.
4. Das Ökokonto entsteht mit der Feststellung der naturschutzfachlichen Wertigkeit entsprechend § 2 Abs. 4 und der Zustimmung der Naturschutzbehörde entsprechend Abs. 5 der Ökokonto-Verordnung.
5. Die Maßnahme „Umwandlung einer Teilfläche der Gartensparte „Dröbel 21“ in Mesophiles Grünland“ wurde am 20.12.2018 als Ökokonto in das Kompensationsverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen.
6. Diese Zustimmung ergeht ist kostenfrei.

### Begründung

Mit Schreiben vom 22.11.2018 hat die Stadt Bernburg (Saale) die schriftliche Zustimmung beantragt, die vorgezogene Kompensationsmaßnahme „Umwandlung einer Teilfläche der Gartensparte „Dröbel 21“ in Mesophiles Grünland“ in der Gemarkung Bernburg, Flur 86, Teilfläche des Flurstücks

242 als Ökokonto anerkennen zu lassen. Die Fläche wurde am 06.11.2018 im Rahmen eines Vor-Ort-Termins vorgestellt und durch die Untere Naturschutzbehörde augenscheinlich begutachtet.

Ich bin gemäß § 1 Abs. 2 NatSchG LSA i.V.m. § 2 Ökokonto-Verordnung für die Entscheidung über die Erteilung der von Ihnen beantragten Zustimmung zuständig.

Gemäß § 9 Abs. 1 NatSchG LSA kann derjenige, der vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchführt, eine Anrechnung als Ökokontomaßnahme verlangen, wenn die Untere Naturschutzbehörde der Maßnahme vorher zugestimmt hat. Die Durchführung und Anrechnung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen sowie die Aufnahme/Einbuchung in das Kompensationsverzeichnis erfolgen entsprechend der §§ 2 und 3 der Ökokonto-Verordnung.

Die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde kann nach § 2 Abs. 5 Ökokonto-Verordnung erteilt werden, wenn die Maßnahme nicht im Widerspruch zu den in § 2 Abs. 2 der Ökokonto-Verordnung genannten Zielstellungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege steht, die Flächenverfügbarkeit nachgewiesen ist, die Fläche tatsächlich in naturschutzfachlicher Hinsicht aufwertungsfähig ist und nicht zu erwarten ist, dass die Fläche für andere Zwecke überplant wird.

Die geplante Entwicklung der kleingärtnerisch genutzten Fläche in Mesophiles Grünland stellt eine Aufwertung der Fläche dar.

Die Stadt Bernburg (Saale) als Eigentümer der Ökokonto-Fläche verpflichtet sich, nach Zuordnung eines Eingriffs, die in Anspruch genommene Fläche dauerhaft als Kompensation zu sichern und zu erhalten.

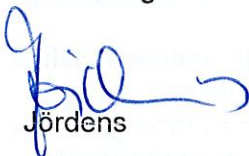
Die Zustimmung zur Durchführung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen wird erteilt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Jördens

### **Rechtsgrundlagen**

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659)

Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA 1991, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 21. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 24) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 21)